

JORDANIEN

Pflanzenquarantänevorschriften aus dem Jahr 2021

(تعليمات الحجر النباتي لسنة ٢٠٢١)

Quelle: <https://moa.gov.jo>, aufgerufen am 08.06.2023

(Übersetzung aus dem Arabischen, Nicola Abbas, redaktionelle Bearbeitung Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 11.07.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Pflanzenquarantänevorschriften aus dem Jahr 2021 erlassen gemäß Artikel 22, 23, 24, 25 des Agrargesetzes Nummer 13 aus dem Jahr 2015 und den Änderungen dazu

Artikel 1

Diese Vorschriften heißen Pflanzenquarantäne-Vorschriften aus dem Jahr 2021 und treten ab dem Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Artikel 2

Unter Berücksichtigung der in Artikel 2 des Agrargesetzes Nummer 13 aus dem Jahre 2015 und den Änderungen dazu aufgeführten Definitionen und zum Zwecke dieser Vorschriften haben die folgenden Begriffe und Wörter die ihnen unten zugewiesenen Bedeutungen, sofern der Kontext nichts anderes nahelegt:

Ministerium:	das Landwirtschaftsministerium.
Minister:	der Landwirtschaftsminister.
Direktion:	die Direktion für Pflanzenschutz und –gesundheit.
Direktor:	der Leiter der Direktion für Pflanzenschutz und –gesundheit.
Agrarquarantänestelle:	vom Ministerium zugelassene Agrarquarantänestelle in einer Zollstelle an den Grenzen des Königreichs oder im Inland, die zum Zwecke der Überprüfung der Unbedenklichkeit der in diesen Vorschriften beschriebenen Ein-, Aus- oder Durchfuhrsendungen eingerichtet ist.
Sendung:	jede Ladung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder alternativen Pflanzenschutzmitteln, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in, aus oder durch das Gebiet des Königreiches vorgesehen ist.
Beschau:	visuelle Warenuntersuchung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrsendungen, um sicherzustellen, dass diese frei von Quarantäneschädlingen sind und den Pflanzengesundheitsvorschriften entsprechen.

Alternative Pflanzenschutzmittel:	Nützliche Stoffe und/oder Lebewesen oder Mikroorganismen, die zum Schutz von Pflanzen vor Schädlingen und schädlichen Lebewesen eingesetzt werden.
Zuständiger Beamte:	Leiter oder Mitarbeiter der Zollagrarquarantänestelle. Hierbei kann es sich auch um einen Angehörigen des Ministeriums handeln, der schriftlich zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Vorschriften befugt ist.
Quarantäneschädling:	ist ein wirtschaftlich nachteiliger Schädling, der entweder im einführenden Staat nicht oder nur in bestimmten Gegenden gemeldet ist und der von den Behörden in diesem Staat kontrolliert und bekämpft wird, da dessen Verschleppung in einen anderen Staat befürchtet wird.
Pflanzengesundheitszeugnis:	ist ein gemäß der im internationalen Abkommen zum Pflanzenschutz vorgesehenen Standards zu Zeugnisvorlagen erstelltes, anerkanntes Zeugnis.
Behandlung:	offiziell zugelassene Maßnahme zum Zwecke der Tilgung des Schädlings gemäß internationaler Abkommen.
Wirtspflanze:	Pflanzenart, die unter natürlichen Bedingungen einem bestimmten Schädling oder einem anderen bestimmten Lebewesen als Wirt dienen kann.

Artikel 3

a) Die in diesen Vorschriften vorgesehenen Pflanzenquarantänemaßnahmen finden auf die Arten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen Anwendung, die in den diesbezüglichen Beschlüssen definiert sind. Jegliche Ein-, Aus- oder Durchfuhrsendungen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus, in oder durch das Königreich einschließlich solcher von Reisenden mitgeführten unterliegen diesen Maßnahmen.

b) Keine Zollbehörde an den Grenzübertrittstellen oder anderswo im Inland, darunter auch in staatlichen oder privaten Postverteilungszentren, darf eine Einfuhrsendung abfertigen oder die Ausfuhr einer Ausfuhrsendung genehmigen, ohne dass dies von dem zuständigen Beamten gestattet wird.

Artikel 4

a) Auf Beschluss des Ministers wird ein „Pflanzengesundheitsausschuss“ genannter Ausschuss unter Vorsitz des stellvertretenden Generaldirektors für Pflanzenressourcen eingerichtet, in dem die jeweiligen Inhaber folgender Funktionsbezeichnungen als Mitglieder vertreten sind:

1. Direktor Pflanzenschutz und Pflanzengesundheit/vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.
2. Leiter der Abteilung Pflanzengesundheit
3. Abgeordneter der Direktion für Genehmigungen und Grenzstellen
4. Abgeordneter der Direktion Abkommen und Internationale Kooperation

5. Abgeordneter der Direktion Pflanzenbestandslabore
6. Abgeordneter der jordanischen Universitäten/Entomologe
7. Abgeordneter der Direktion Pflanzenproduktion
8. Abgeordneter der Agraringenieursgewerkschaft/Phytopathologe
9. Abgeordneter des Nationalen Verbandes der Obst- und Gemüseproduzenten und -exporteure
10. Abgeordneter des Nationalen Zentrums für landwirtschaftliche Forschung/Virologe
11. Abgeordneter der Gewerkschaft der Obst- und Gemüsehändler und -exporteure

b) Von allen beteiligten Stellen mit Ausnahme des Landwirtschaftsministeriums ist außerdem jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

c) Das jeweils benannte Ausschussmitglied sowie dessen Stellvertreter sollten über entsprechende Erfahrung und fachliche Qualifikation im Aufgabenbereich des Ausschusses verfügen.

d) Der Leiter der Abteilung Pflanzengesundheit oder sein Stellvertreter ist sowohl Mitglied als auch Berichterstatter über die Arbeiten des Ausschusses.

e) Der Sekretär des Ausschusses wird durch den Direktor ernannt.

f) Die jeweilige Amtszeit eines Mitglieds beträgt insgesamt zwei Jahre. Mit Ausnahme der wesentlichen Mitglieder aus der Direktion und der Fachleute, für die bei ihrer jeweiligen Organisation kein passender Ersatz gefunden werden kann, hat jede Seite ihren Abgeordneten entsprechend turnusmäßig auszutauschen.

g) Aufgaben des Ausschusses:

1. Festlegung der zum Schutz der Pflanzengesundheit im Königreich erforderlichen Vorkehrungen durch Abhaltung regelmäßiger Sitzungen mit Fachexperten.
2. kontinuierliche Überprüfung der Pflanzenschutzvorkehrungen und Abgabe von Empfehlungen, um sicherzustellen, dass derartige Maßnahmen nur soweit wie zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Pflanzen und Tieren erforderlich angewandt werden.
3. Definition von Zeiten und Umständen, die das Königreich zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen zum Pflanzenschutz zwingen.

Artikel 5

Ausschusssitzungen:

a) Der Ausschuss tagt mindestens zwei Mal und höchstens vier Mal im Monat. Eine Zusammenkunft gilt als rechtmäßig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus eins anwesend sind, wobei sich der Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter darunter befinden muss.

b) Der Ausschuss darf zu seinen Zusammenkünften nach eigenem Ermessen Fachleute einladen, um deren Meinung und Fachwissen einzuholen, wobei diese jedoch kein Stimmrecht erhalten. Des Weiteren hat auch der die Einfuhr Beantragende oder sein Vertreter das Recht, den Ausschusszusammenkünften ausschließlich während der Beratung über seinen Antrag beizuwohnen, wozu ein vorheriger Antrag beim Direktor zu stellen ist.

Artikel 6

Beschlussfassungsmechanismus:

- a) Der Ausschuss verabschiedet seine Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichstand überwiegt die Seite, für die der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter gestimmt hat.
- b) Am Ende jeder Zusammenkunft werden die Empfehlungen des Ausschusses in einem gesonderten Protokoll festgehalten, das von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird. Der Ausschussvorsitzende oder dessen Stellvertreter legt diese Empfehlungen sodann dem Minister zur Beschlussfassung in der Sache nach eigenem Ermessen vor.
- c) Der Direktor hat den Betroffenen über den bezüglich seines Antrages gefassten Beschluss innerhalb von einer Woche nach Unterzeichnung des Beschlusses durch den Minister in Kenntnis zu setzen.

Artikel 7

a) Die Einfuhr jeglicher im Folgenden genannter Stoffe in das Königreich ist verboten. Jegliche Sendung daraus wird vom Zoll nicht abgefertigt und innerhalb von drei Tagen nach ihrem Eintreffen an der Grenzübertrittsstelle in das Ursprungsland rückausgeführt. Kommt der Einführende oder dessen Vertreter der Pflicht zur Rückführung der Sendung innerhalb dieser Frist nicht nach, wird diese auf Kosten ihres Eigentümers entschädigungslos vernichtet. Des Weiteren darf sie auch unverzüglich vernichtet werden, sofern ihr Verbleib an der Grenzübertrittsstelle bis zu ihrer Rückausfuhr möglicherweise eine Gefahr für lokale Pflanzungen darstellt:

1. nicht industriell erzeugte, natürliche, organische Erde und Dünger mit Ausnahme von in Einfuhrsendungen von Kartoffeln (Speise-, Industrie- und Saatkartoffeln) befindliche Erdresten, deren Anteil zwischen 0,1 und 1 % bei Pflanzkartoffeln und 0,1-2 % bei Speise- und Wirtschaftskartoffeln liegt, nach Durchführung einer Schädlingsrisikoanalyse und in den nach anwendbaren internationalen Standards zulässigen Anteilen, und Wurzelerzeugnissen, sofern sich nur nach den zu diesem Zweck anwendbaren Standards zulässige Anteile von Erde daran befinden.
2. Pflanzen, die in nicht industriell erzeugte, natürliche, organische Erde oder/und Dünger eingebracht sind.
3. lebende Agrarschädlinge jeglichen Entwicklungsstadiums mit Ausnahme alternativer Pflanzenschutzmittel.
4. pflanzliche Reste und aus dem Verbrauch von Schiffen, Flugzeugen und internationalen Landverkehrsmitteln verbliebene Abfallstoffe aus Pflanzenerzeugnissen. Sollten diese ausnahmsweise auf dem Gebiet des Königreiches austreten, sind sie unverzüglich unter Aufsicht des zuständigen Beamten und unter Mitwirkung der Zollbehörden auf Kosten des Einführenden an der Grenzübertrittsstelle zu verbrennen.
5. Bakterien-, Pilz-, Viren- und Algenkulturen sowie sonstige pflanzenschädigende Organismen.

b) Eingeführte Setzlingssendungen können einer Aussortierung unterzogen werden, sollte sich bei der visuellen Warenuntersuchung durch den Beamten der Eintrittsgrenzstelle herausstellen, dass sie Setzlinge enthalten, die nicht den Vorgaben entsprechen, da sie natürliche Erde enthalten oder in Behälter gepflanzt sind, die natürliche Erde enthalten. Dabei gelten folgende Vorgaben:

1. Bahnung eines Mittelgangs in der Sendung zur Beschau.
2. Unter Aufsicht von Beamten der Eintrittsagrarquarantänestelle werden sodann die vorschriftsmäßigen von den nicht vorschriftsmäßigen Setzlingen separiert.
3. Die vorschriftsmäßigen Setzlinge dürfen sodann eingeführt werden, während die nicht vorschriftsmäßigen bis zu ihrer Wiederausfuhr oder ordnungsgemäßen Vernichtung einbehalten werden.

c) Von den Bestimmungen des Absatzes a) dieses Artikels ausgenommen sind Einfuhren zu wissenschaftlichen Forschungszwecken, unter der Voraussetzung, dass zuvor von der Direktion eine Genehmigung hierfür eingeholt wurde und sie gemäß der vom Ministerium festgelegten Auflagen und Präventivvorkehrungen eingeführt und transportiert werden.

Artikel 8

a) Für jede Einfuhrsendung ist ein von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes gemäß internationaler Standards ausgestelltes Original-Pflanzengesundheitszeugnis mitzuführen.

b) Handelt es sich bei der Einfuhrsendung um eine Wiederausfuhr aus einem Land, das nicht das Ursprungsland ist, so muss für sie neben einer durch die zuständigen Behörden des wiederausführenden Landes beglaubigten Kopie des vom Ursprungsland ausgestellten Gesundheitszeugnisses ein gesondertes Original-Pflanzengesundheitszeugnis für Wiederausfuhrsendungen gemäß internationaler Standards mitgeführt werden.

c) Ausgenommen von den Bestimmungen der Absätze a) und b) dieses Artikels sind Pflanzenerzeugnisse, für die die Behörden des Ursprungs- oder Wiederausfuhrlandes kein Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt haben. Diese werden durch Ministerbeschluss nach Vorschlag durch die Direktion und unter Beachtung der jeweils spezifischen Pflanzenquarantänemaßnahmen festgelegt.

d) Liegen Pflanzengesundheitszeugnisse nicht wie in den Absätzen a) und b) dieses Artikels aufgeführt vor, erfolgt die Anerkennung von Pflanzengesundheitszeugnissen in folgenden Fällen:

1. Vorliegen eines elektronischen Pflanzengesundheitszeugnisses;
2. Existenz einer offiziellen, durch den das Pflanzengesundheitszeugnis ausstellenden Staat anerkannten Webseite, die zur Überprüfung der Echtheit des Zeugnisses konsultiert werden kann;
3. Übermittlung von Pflanzengesundheitszeugnissen aus dem Ursprungs- oder Wiederausfuhrland an die Direktion über die anerkannten internationalen Kontaktstellen.

Artikel 9

Unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 8 dieser Vorschriften:

liegt das für die Sendung mitgeführte Pflanzengesundheitszeugnis im Original vor und ist entweder auf Arabisch oder Englisch in gedruckter Form oder handschriftlich in anderer Farbe als der des Formvordrucks ausgefüllt und enthält die folgenden wesentlichen Informationen:

- Seriennummer des Zeugnisses;
- Bezeichnung der zuständigen Regierungsbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, und deren offizieller Stempel;

- Name des Beamten, der die Ausfuhrsendung untersucht hat, sowie dessen Unterschrift und Datum der Untersuchung;
- Name des Ursprungs- oder des Wiederausfuhrlandes;
- Name und Anschrift des Ausführenden;
- Name und Anschrift des Einführenden;
- Beschreibung der Art der Ware unter Nennung des gebräuchlichen oder Handelsnamens und des botanischen Namens;
- Angabe der Menge der Ware in Gewicht, Stückzahl oder Volumen je nach Erfordernis. Bevorzugt ist die Angabe von Gewicht oder Volumen in metrischen Einheiten zu machen.
- besondere Merkmale der Ware;
- Art der Beförderung – Land-, See- oder Luftweg;
- Ausfuhrstelle (aus dem ausführenden Land);
- Einlassstelle (in das einführende Land);
- zusätzliche Informationen, die im Pflanzengesundheitszeugnis für bestimmte Produkte aus bestimmten Ländern erforderlich sind. Die für im Königreich eintreffende Sendungen erforderlichen zusätzlichen Informationen werden durch zu diesem Zweck erlassene Beschlüsse festgelegt.
- falls zutreffend: Länder, die die Ware im Transitverkehr durchquert;
- falls zutreffend: die für die Sendung erforderliche Behandlung.

Artikel 10

a) Einfuhrsendungen von Setzlingen und Bäumen dürfen nur über die Grenzübertrittsstelle, die in der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung (je nach Erfordernis) verzeichnet ist, in das Königreich ein- oder daraus ausgeführt werden.

b) Die Ein- oder Ausfuhr von Sendungen von Pflanzenerzeugnissen oder alternativen Pflanzenschutzmitteln in oder aus dem Königreich erfolgt über die zugelassenen Grenzübertrittsstellen.

Artikel 11

Die Zollbehörden oder der Einführende oder dessen Vertreter haben bei Eintreffen jeglicher Sendung, die Pflanzenquarantänemaßnahmen unterliegt, den zuständigen Beamten darüber zu informieren und ihm die entsprechenden Unterlagen und Angaben zur Sendung – wie das Pflanzengesundheitszeugnis, das Ursprungszeugnis und die Rechnung sowie die Einfuhrgenehmigung, falls es sich um eine Sendung handelt, für die eine solche erforderlich ist – vorzulegen.

Artikel 12

a) Der zuständige Beamte übernimmt die Überprüfung der für die Einfuhrsendung mitgeführten Unterlagen, um sicherzustellen, dass die in diesen Vorschriften vorgesehenen Unterlagen vollständig in gebührender Form vorliegen.

b) Das für die Einfuhrsendung mitgeführte Pflanzengesundheitszeugnis wird nicht akzeptiert, wenn sich herausstellt, dass das Ausstellungsdatum um mehr als die gegebenenfalls zutreffende unten angegebene Frist vor dem Versanddatum der Sendung liegt:

1. fünfzehn Tage, wenn es sich bei der Sendung um Pflanzgut, Setzlinge oder Bäume handelt;
2. einundzwanzig Tage, wenn es sich bei der Sendung um Samen handelt;

3. sieben Tage, wenn die Sendung aus anderen Pflanzenerzeugnissen besteht.
- c) Das für die Einfuhrsendung mitgeführte Pflanzengesundheitszeugnis wird nicht akzeptiert, wenn das Ausstellungsdatum nach dem Versanddatum der Sendung liegt, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Datum der Beschau und der Durchführung der Untersuchungen vor dem Versanddatum liegen. Hierbei sind diese Angaben im Abschnitt „Zusätzliche Erklärung“ zu vermerken.
- d) Das für die Einfuhrsendung mitgeführte Pflanzengesundheitszeugnis gilt in folgenden Fällen als unzulässig, unrichtig oder gefälscht und ist nicht anzuerkennen:
 1. Wenn hierfür ein nicht zugelassener Vordruck verwendet wurde, es von einer nicht befugten Person ausgestellt wurde, es nicht mit Namen und Unterschrift des zur Unterzeichnung zugelassenen Beamten versehen ist, es nicht den offiziellen Stempelabdruck der ausstellenden Behörde trägt oder nicht von den zuständigen Stellen im Ursprungsland zugelassen oder beglaubigt ist. Ausgenommen hiervon sind Pflanzengesundheitszeugnisse, die auf elektronischem Wege ausgestellt wurden und daher keine Unterschrift oder Stempel tragen.
 2. Wenn in Artikel 9 dieser Vorschriften genannte Angaben fehlen oder die gemachten Angaben unvollständig sind.
 3. Wenn die Gültigkeitsdauer des Zeugnisses gemäß den geltenden Pflanzenquarantänevorschriften abgelaufen ist.
 4. Wenn darin Streichungen, Löschungen, Änderungen oder Modifikationen des Inhalts vorgenommen wurden.
 5. Wenn die darin gemachten Angaben widersprüchlich oder falsch sind oder Begriffe und Bezeichnungen enthalten, die nicht dem Inhalt entsprechen.

Artikel 13

Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass die für die Einfuhrsendung mitgeführten Unterlagen unzulässig oder unvollständig sind oder dass darin wesentliche Angaben fehlen, wird die Sendung nicht der Beschau unterzogen und die Abfertigungsformalitäten werden nicht abgeschlossen. Der Einführende hat in diesem Fall die Sendung innerhalb der vom Minister festgesetzten Frist wieder auszuführen. Sollte dies unmöglich oder er dazu nicht in der Lage sein, wird die Sendung auf Kosten des Einführenden entschädigungslos vernichtet. Ausnahmen hiervon stellen folgende Fälle dar:

- a) Enthält das Pflanzengesundheitszeugnis im Abschnitt „Zusätzliche Erklärung“ nicht die erforderlichen Angaben, die bestätigen, dass die Sendung frei von bestimmten Schädlingen ist, wird, sofern die Möglichkeit zur Durchführung einer Laboruntersuchung zur Überprüfung der entsprechenden Schädlingsfreiheit in den Laboren des Landwirtschaftsministeriums oder einer anderen vom Ministerium zugelassenen Stelle besteht, die Sendung untersucht. Stellt sich im Ergebnis heraus, dass die Sendung konform ist, wird das Ergebnis auf Anweisung der Direktion anstelle der zusätzlichen Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis anerkannt. Die Sendung verbleibt hierbei bis zum Abschluss des Vorgangs durch die Direktion in der Grenzstelle.
- b) Enthält das Pflanzengesundheitszeugnis keine Angaben zu einer erforderlichen Behandlung und existiert eine vergleichbare Behandlung, die in Jordanien zugelassen ist und angewendet wird, wird auf Anweisung der Direktion diese Behandlung durchgeführt und als Ersatz für die erforderliche Behandlung laut dem Pflanzengesundheitszeugnis anerkannt.

Artikel 14

- a) Die Beschau der einer Beschau zu unterziehenden Einfuhrsendungen wird gemäß den diesbezüglich erlassenen Beschlüssen in der ersten Agrarquarantänestelle an der Grenzübertrittsstelle durchgeführt.
- b) Die Beschau von Ausfuhrsendungen wird in der Agrarquarantänestelle der Grenzübertrittsstelle durchgeführt, von der aus die Sendung ausgeführt wird, wo auch das Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt wird.
- c) Handelt es sich bei der Ausfuhrsendung um eine Wiederausfuhrsendung, ist für diese das Pflanzengesundheitszeugnis zur Wiederausfuhr nebst einer beglaubigten Kopie des vom Ursprungsland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses mitzuführen.
- d) Für Sendungen, bei denen sich durch visuelle oder Laboruntersuchung herausgestellt hat, dass sie von Agrarschädlingen befallen sind, wird kein Pflanzengesundheitszeugnis zur Wiederausfuhr ausgestellt.
- e) Der zuständige Beamte am Grenzübergang hat auf Verlangen des Einführenden jedwede Einfuhrsendung an die Agrarquarantänestelle beim Hauptzollamt in Amman zu überstellen, um die Beschaumaßnahmen und Abfertigung abzuschließen, sofern es nicht aus Hygienegründen erforderlich ist, die Beschau der Sendung in der ersten Agrarquarantänestelle durchzuführen und die Sendung bis zum Eintreffen des Ergebnisses der Laboruntersuchung dort zu belassen, weil das Risiko einer Einschleppung gefährlicher Quarantäneschädlinge aus bestimmten Ländern besteht, welche von der Direktion festgelegt werden.
- f) Die Zollbehörden in Zollstellen an der Grenze oder im Inland, in denen es keine Agrarquarantänestelle gibt, haben Einfuhrsendungen nicht abzufertigen, sondern der nächstgelegenen Zollstelle zu übermitteln, an der eine Agrarquarantänestelle vorhanden ist, um die Pflanzenquarantänemaßnahmen dafür abzuschließen. Des Weiteren dürfen sie keine Ausfuhrsendungen ausführen lassen, für die keine Unterlagen mitgeführt werden, welche belegen, dass die Sendungen in einer zugelassenen Agrarquarantänestelle Pflanzenquarantänemaßnahmen unterzogen wurden.

Artikel 15

Liegen die für eine Einfuhrsendung mitgeführten Unterlagen vollständig vor, nimmt der zuständige Beamte die Untersuchung und Beschau der Sendung vor. Hierbei kann er auch Proben von der Sendung entnehmen, um diese labortechnisch untersuchen zu lassen, wenn er Schädlingsbefall vermutet oder wenn die Beschaffenheit oder der vorgesehene Verwendungszweck der Sendung dies erforderlich macht. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- a) Stellt sich infolge der Beschau heraus, dass die Sendung frei von Quarantäneschädlingen oder frei von Schädlingen ist, die sich nicht mittels einer Behandlung bekämpfen lassen, sowie frei von Krankheitssymptomen ist und die Beschaffenheit oder vorgesehene Verwendung der Sendung keine Laboruntersuchung erforderlich macht, um sicherzustellen, dass die Sendung frei von Schädlingen oder Schadstoffen ist, wird die Abfertigung derselben nach Genehmigung durch den zuständigen Beamten abgeschlossen.
- b) Stellt sich infolge der Beschau heraus, dass die Sendung frei von Schädlingen und jeglichen Krankheitssymptomen ist, die sich mit bloßem Auge erkennen lassen, die Beschaffenheit oder der vorgesehene Verwendungszweck der Sendung jedoch eine labortechnische Untersuchung erforderlich machen, um sicherzustellen, dass sie frei von nicht mit bloßen Auge erkennbaren

Schädlingen oder Kontaminationen ist, darf der zuständige Beamte die Verbringung der Sendung aus der Zollprüfstelle in das Lager des Einführenden gestatten und zwar gegen eine zollamtliche Verpflichtung desselben oder des Abfertigungsagenten, bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Laboruntersuchungen in keiner Weise über die Sendung zu verfügen.

Davon ausgenommen sind Sendungen, die aus pflanzenhygienischen Gründen aufgrund des Risikos der Einschleppung gefährlicher Quarantäneschädlinge aus bestimmten Ländern in der ersten Grenzkontrollstelle zu verbleiben haben, bis das Ergebnis der Laboruntersuchung vorliegt, welches belegt, dass sie frei von bestimmten, von der Direktion festgelegten Schädlingen sind.

Artikel 16

a) Stellt sich infolge der Ergebnisse der Laboruntersuchung heraus, dass die Sendung gesund und frei von Quarantäneschädlingen und Kontaminationen ist, darf sie vom Zoll abgefertigt werden.

b) Stellt sich infolge der Beschau oder der Laboruntersuchung heraus, dass die Sendung von einem Quarantäneschädling oder einem Schädling, der sich nicht durch eine Behandlung beseitigen lässt, befallen ist, hat der Einführende sie in das Ursprungsland rückzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, finden die Bestimmungen von Artikel 23 und 24 des Agrargesetzes aus dem Jahre 2015 und dessen Änderungen Anwendung.

c) Bei Sendungen von Setzlingen, die mehr als eine Art enthalten und bei denen sich herausgestellt hat, dass eine oder mehrere Arten mit einem zu vernichtenden Quarantäneschädling befallen sind, wird nur die betroffene Art vernichtet, es sei denn, es handelt sich um bestimmte besonders gefährliche Schädlinge, die aufgrund einer Risikoeinschätzung durch die Abteilung Pflanzengesundheit und Beschluss durch die Direktion die Vernichtung der gesamten Sendung erforderlich machen.

Artikel 17

Stellt sich infolge der Beschau oder der Laboruntersuchung der Sendung heraus, dass diese von einem im Königreich bereits vorkommenden Schädling (Nicht-Quarantäneschädling) oder einem Schädling befallen ist, dessen Art sich nicht bestimmen lässt und der sich durch Behandlung auf der Ebene der Gattung gemäß internationaler Standards auf Beschluss der Direktion beseitigen lässt, hat der Einführende die Sendung innerhalb von 48 Stunden nach Mitteilung an ihn oder den Abfertigungsagenten zur Desinfektion/Entwesung zu verbringen. Befindet der zuständige Beamte, dass der Verbleib der Sendung für diesen Zeitraum ohne Desinfektion/Behandlung möglicherweise eine Gefahr für lokale Pflanzungen darstellt, hat er die sofortige Verbringung zur Behandlung anzuordnen. Der Einführende hat dem unverzüglich Folge zu leisten. Tut er dies nicht, wird die Sendung auf seine Kosten entschädigungslos vernichtet.

Artikel 18

Wird nach der Beschau oder Laboruntersuchung einer Einfuhrsendung an einer Grenzübergangsstelle, an der nicht der nötige oder ausreichende Platz oder die Ausstattung gegeben sind, um eine Desinfektion/Entwesung durchzuführen, die Notwendigkeit einer Behandlung der Sendung festgestellt, hat der zuständige Beamte die Verbringung derselben in die nächstgelegene Agrarquarantänestelle anzuordnen, an der die erforderlichen Möglichkeiten und Mittel für eine Desinfektion gegeben sind.

Artikel 19

Erfordert der Zustand der Sendung eine Behandlung und liegen keine anderen Umstände vor, die einer Verbringung aus der Zollabfertigungsstelle heraus entgegenstehen, oder stellt eine Verbringung hier heraus ohne vorherige Desinfektion/Entwesung keine unmittelbare Gefahr für Pflanzungen dar und ist eine Behandlung in den Lagerräumen des Einführenden möglich, kann der zuständige Beamte eine Verbringung in die Lagerräume des Einführenden gestatten, nachdem dieser sich zollamtlich verpflichtet hat, erst dann über die Sendung zu verfügen, wenn diese unter Aufsicht des zuständigen Beamten oder dessen Stellvertreters behandelt wurde. Die Abfertigungsformalitäten dürfen in diesem Fall erst abgeschlossen werden, wenn der Einführende ein Zeugnis der Agrarquarantänestelle vorlegen kann, das dies belegt.

Artikel 20

a) Die Behandlung von Ein- und Ausfuhrsendungen erfolgt in der Weise und mit den Mitteln und Stoffen, die die Direktion gemäß internationaler Empfehlungen festlegt. Es werden hierfür sowie für die Beschau und die Laboruntersuchung die im Agrarleistungsgebührenerlass in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Gebühren erhoben.

b) Der Einführende verpflichtet sich, das Ministerium für Verlust oder Schaden an der Sendung infolge der Desinfektion/Entwesung nicht haftbar zu machen. Des Weiteren hat er alle zusätzlichen Kosten wie Transport-, Auf- und Abladekosten zu tragen.

Artikel 21

Die Behandlung von Ausfuhr- und Wiederausfuhrsendungen erfolgt auf Antrag des Ausführenden oder wenn der einführende Staat dies vorschreibt. Der zuständige Beamte hat der Sendung dann ein zugelassenes Pflanzengesundheitszeugnis beizugeben.

Artikel 22

Der Einführende hat eine Sendung, deren Einfuhr nach Abschluss der Behandlung genehmigt wurde, innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Desinfektion aus der Agrarquarantänestelle zu verbringen. Andernfalls wird die Sendung zur Sicherheitsverwahrung an die Zollbehörden überstellt und der Einführende hat die zusätzlichen Kosten sowie die Haftung für eventuell hieraus resultierende Verluste zu tragen.

Artikel 23

Die zur Verpackung von Pflanzensendungen verwendeten Abfüll- und Verpackungsmaterialien müssen frei von Schädlingen sein. Die hierfür zulässigen Materialien sind in zu diesem Zweck gemäß internationaler Standards erlassenen Beschlüssen festgelegt.

Artikel 24

a) Die Einfuhr einer Sendung ist verboten, wenn sich aus einem dringenden gesundheitlichen Grund herausstellt, dass deren Einfuhr in das Königreich eine Gefahr für lokale Pflanzungen darstellen würde. Dabei ist je nach den Erfordernissen des jeweiligen Falles Folgendes zu beachten:

1. Gibt es keine internationalen Standards oder entsprechen die vorgeschlagenen Gesundheits- und Pflanzengesundheitsvorkehrungen nicht den internationalen Standards und ist die zu erwartende Auswirkung dieser Vorkehrungen auf die Ausfuhrmöglichkeiten von Agrarprodukten

aus anderen Staaten erheblich, so ist die Bekanntmachung dieser Vorkehrungen bereits frühzeitig in deren Erarbeitungsphase mit allen verfügbaren Mitteln zu veröffentlichen.

2. Dem Einführenden wird der Beschluss über das Verbot unmittelbar nach dessen Ergehen telefonisch mitgeteilt, wenn es sich bei der Sendung um Stoffe handelt, die einer besonderen Einfuhrgenehmigung oder –zulassung bedürfen. Des Weiteren wird ihm der Beschluss per Einschreiben oder/und an die in dem von ihm gestellten Antrag auf Einfuhrgenehmigung vermerkte Adresse zugestellt. Dies gilt als hinreichende Information des Einführenden.

b) Wenn eine Einfuhrsendung aus Stoffen, deren Einfuhr in das Königreich laut Absatz a) dieses Artikels verboten wurde, laut dem dies bestätigenden Ladescheins vor dem Erlass des Verbotes befördert wurde oder an die Grenzübertrittsstelle gelangt ist, werden von der Direktion festzulegende phytosanitäre Maßnahmen ergriffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass mit dieser Einfuhrsendung keine Quarantäneschädlinge transportiert werden.

Artikel 25

Nutzorganismen und Mikroorganismen, die sich über Auto- oder Selbstreplikation fortpflanzen (wie Parasiten, Räuber und pilzliche sowie bakterielle Krankheitserreger), dürfen gemäß internationaler Standards, lokaler Vorgaben und gültiger Vorschriften über die Registrierung, Einfuhr, Inverkehrbringung von und den Handel mit biologischen Schädlingsbekämpfungsmitteln zum Zwecke des Einsatzes in der biologischen Schädlingsbekämpfung im Staatsgebiet in die Umwelt freigesetzt werden. Sie werden dem Einführenden erst nach Erteilung einer Übergabeerlaubnis durch die Direktion ausgehändigt.

Artikel 26

Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse dürfen nur dann aus dem Königreich ausgeführt werden, wenn für sie ein Pflanzengesundheitszeugnis mitgeführt wird. Ausgenommen hiervon sind Sendungen, deren Einfuhr ohne Gesundheitszeugnis der einführende Staat erlaubt.

Artikel 27

Sendungen, die im Königreich eintreffen und in einer Freihandelszone angeliefert werden, unterliegen den in diesen Vorschriften genannten Bestimmungen. Gibt es in der Freihandelszone, in die die Sendung eingeführt wurde, keine Agrarquarantänestelle, haben die Zollbehörden in dieser Freihandelszone zur Durchführung der Pflanzenquarantänemaßnahmen den Leiter der Agrarbehörde zu verständigen, in dessen administrative Zuständigkeit die Freihandelszone fällt.

Artikel 28

Vermutet der zuständige Beamte an der Grenzübertrittsstelle, dass die zur Ausfuhr vorgesehene Sendung Schädlinge mitführt, die sich durch eine Behandlung beseitigen lassen, hat er die Behandlung gemäß den anzuwendenden Vorschriften anzuordnen und im Anschluss daran das Pflanzengesundheitszeugnis für die Sendung auszustellen.

Artikel 29

Jedes Gebiet im Königreich, das von einem gefährlichen Schädling befallen ist, ist den Binnenpflanzenquarantänemaßnahmen zu unterziehen. Es dürfen keine Pflanzen, insbesondere keine Bäume, Setzlinge und Wirtspflanzen dieses Schädlings, aus diesem Gebiet ausgeführt werden. Die

betroffenen Agrardirektionen haben alle nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Verschleppung und Ausbreitung des Schädlings außerhalb des befallenen Gebiets zu verhindern. Notfalls haben sie hierzu die Sicherheitskräfte hinzuzuziehen.

Artikel 30

Durchfuhrsendungen dürfen nur dann in das Königreich eingeführt werden, wenn die Sendung angemessenen Pflanzengesundheitsmaßnahmen unterzogen wurde, die sicherstellen, dass keine Schädlinge in das Durchfuhrgebiet eingeschleppt werden. Werden keine Vorkehrungen zur Verhinderung der Einschleppung dieser Schädlinge getroffen, werden die Sendungen von der Einlassstelle an ihren Ursprungsort zurückverbracht oder unter Aufsicht der Behörden des Ministeriums vernichtet und zwar entschädigungslos auf Kosten des Eigentümers. Der zuständige Beamte an der Einlassstelle hat sich zu vergewissern, dass das Transportmittel verplombt ist. Die Verplombung darf auch während der Durchfuhr durch das Königreich nicht geöffnet werden, es sei denn an der Ausfuhrstelle, von der aus die Sendung das Königreich verlässt, sofern die zuständigen Behörden dies für nötig erachten. Dies hat mit Wissen und unter Beteiligung des zuständigen Beamten zu erfolgen.

Artikel 31

Wird eine Transit-Durchfuhrsendung aus irgendeinem Grund an der Einlassstelle geöffnet, ist die Sendung den Prüf- und Beschaumaßnahmen sowie sämtlichen anderen in diesen Vorschriften genannten Bestimmungen zu unterziehen.

Artikel 32

Wird eine Durchfuhrsendung von Pflanzen aus irgendeinem Grund im Königreich entladen, nachdem sie die Einlassstelle verlassen hat, wird sie wie eine Einfuhrsendung behandelt und es finden auf sie die in diesen Vorschriften genannten Pflanzenquarantänemaßnahmen Anwendung.

Artikel 33

Zum Zwecke der labortechnischen Untersuchung wird von dem zuständigen Beamten in der Agrarquarantänestelle gemäß den Vorschriften zur Probenentnahme eine repräsentative Probe der Sendung entnommen und dem zuständigen Labor in einem dicht verschlossenen und nach vorgeschriebenem Muster mit offiziellem Siegel versiegelten Behälter übermittelt.

Hierbei ist zu beachten, dass bei Einfuhrsendungen von Setzlingen, die mehr als eine Art enthalten, repräsentative Proben von jeder in der Sendung vorkommenden Art zu nehmen sind.

Artikel 34

Ist die Vernichtung einer Ein-, Ausfuhr- oder Durchfuhrsendung von Pflanzen beschlossen, wird hierfür ein Ausschuss aus dem zuständigen Beamten des Ministeriums in der Agrarquarantänestelle und einem Beauftragten der zuständigen Zollbehörden gebildet. Der Vernichtung oder Verarbeitung wohnt auch der Eigentümer der Sendung oder sein Vertreter bei, um diese zu überwachen. Es ist ein Protokoll über die Vernichtung anzufertigen, in dem Angaben über die Sendung und die Gründe, die deren Vernichtung erforderlich machen, zu vermerken sind. Eine Kopie hiervon wird dem Betroffenen ausgehändigt. Versäumt es der Einführende oder sein Vertreter, der Vernichtung beizuwohnen, so steht dies deren Durchführung nicht im Wege, sofern der Einführende oder dessen Vertreter hierüber in Kenntnis gesetzt wurde.

Artikel 35

Die in diesen Vorschriften genannten Quarantäneschädlinge werden auf Veranlassung des Direktors in zu diesem Zwecke erlassenen Beschlüssen festgelegt.

Artikel 36

Die Gebühren für die vom Ministerium erbrachten Leistungen werden gemäß dem Leistungsgebührenerlass erhoben.

Artikel 37

Diese Vorschriften setzen die Vorschriften Nummer z/19 aus dem Jahre 2016 mit den Änderungen daran sowie jegliche anderen Vorschriften, die den Vorgaben dieser Vorschriften widersprechen, außer Kraft.

Der Landwirtschaftsminister

Ing. Khaled Al-Henefat